Entwurf

2. Satzung

zur Änderung der

H A U P T S A T Z U N G

der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg

vom _____

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird. Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter

Artikel 1:

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg vom 30.04.2020 wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird folgender neuer § 2a eingefügt:

§ 2a

Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen

der Sitzungen des Verbandsgemeinderates

(1) Die Öffentlichkeit der Sitzungen des Verbandsgemeinderates erfolgt auch durch Ton- und Bildübertragung (Übertragungen) sowie durch Ton- und Bildaufzeichnung (Aufzeichnungen). Übertragung und Veröffentlichung erfolgen im Internet als Livestream und Videostream mit folgenden Maßgaben:

1. **Übertragung und Aufzeichnung dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.**
2. **Eine Aufnahme des Zuschauerbereiches ist nicht zulässig.**
3. **Die Kamera/s zur Übertragung und Aufzeichnung der Sitzung sind auf das Rednerpult, die Sitzungsleitung und das Plenum zu richten.**
4. **Aufnahmen von Personen, die an der Sitzung teilnehmen, ohne Ratsmitglied zu sein (z. B. Mitarbeiter*innen der Verwaltung, Beigeordnete, Stadt-/Ortsbügermeister*innen, Vorsizende/r Jugendrat, Sachverständige, Einwohner*innen im Rahmen der Einwohnerfragestunde) dürfen nur mit Einwilligung dieser Personen**

übertragen, aufgezeichnet und veröffentlicht werden. Andernfalls wird die Übertragung für den Zeitraum des Wortbeitrages des Redners/der Rednerin unterbrochen.

5. **Die Übertragung und Aufzeichnung von Ehrungen oder feierlichen Anlässen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Beteiligten zulässig. Andernfalls wird die Übertragung für den Zeitraum der Ehrung oder des feierlichen Anlasses unterbrochen.**
6. **Aufzeichnungen sind nach dem Ende der Wahlzeit aus dem Internet zu entfernen.**
7. **Aufzeichnungen können zu archivarischen Zwecken dauerhaft gespeichert werden.**
8. **Der Verbandsgemeinderat kann im Einzelfall beschließen, dass eine Sitzung oder Teile einer Sitzung nicht aufgenommen und im Internet übertragen oder veröffentlicht werden.**

(2) Übertragungen und Aufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen des Verbandsgemeinderates durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien bedürfen der Zustimmung des Verbandsgemeinderates.

(3) Zur Erstellung der Niederschrift über die Sitzungen des Verbandsgemeinderates wird der gesamte Ablauf der Sitzung in ihrem öffentlichen und nichtöffentlichen Teil auf Tonträgern aufgezeichnet. Die Tonaufzeichnungen werden für Archivzwecke aufbewahrt."

Artikel 2:

Diese Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

Langenlonsheim, den

-Siegel-

Michael Cyfka

Bürgermeister